

I. Allgemeine Vertragsbedingungen Fahrzeuge (TA)

1. Angebot, Bindungsfrist, Vertragsabschluß

1.1.

Der Leasingnehmer (LN) bietet dem Leasinggeber (LG) den Abschluß eines Leasingvertrages an. Der LN ist an sein Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Objektunterlagen und Bonitätsunterlagen (vgl. u.a. nachfolgende Ziff. 14) beim Leasinggeber gebunden.

1.2.

Der Leasingvertrag kommt zustande, sobald der LG den Leasingantrag rechtsverbindlich gegengezeichnet hat, ohne daß es eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf.

Der LG wird den LN vom Vertragsabschluß unterrichten.

2. Beschaffung des Leasinggegenstandes, Beginn der Leasinglaufzeit

2.1.

Der LN bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Leasinggegenstand, dessen Spezifikation, den Lieferanten und den Liefertermin.

Ist zwischen dem LN und dem Lieferanten bereits ein Kauf- oder Liefervertrag zustandegekommen, so tritt der Leasinggeber zu seinen Eintrittsbedingungen in diesen Vertrag anstelle des LN ein. Ist zwischen dem LN und dem Lieferanten noch kein Kauf- oder Liefervertrag abgeschlossen worden, so bestellt der LG als Käufer zu seinen Bestellbedingungen den vom LN bestimmten Leasinggegenstand.

Der durch Bestellung oder Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem LG wird nachstehend „**Beschaffungsvertrag**“ genannt, die der Bestellung oder dem Eintritt zugrunde liegenden Bedingungen „**Beschaffungsbedingungen**“.

2.2.

Der LG wird den Leasinggegenstand mit der Maßgabe beschaffen, dass dieser direkt an den Leasingnehmer zu liefern ist.

Eine etwaige Bestellung des Leasingnehmers, die den Leasinggegenstand betrifft, wird mit dem Zustandekommen des Beschaffungsvertrages gegenstandslos.

Im Hinblick darauf, daß der LN den Lieferanten und den Leasinggegenstand selbst ausgesucht hat, steht der LG für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nicht ein. Sollte der Leasinggegenstand nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG ausgeschlossen.

2.3.

Bei der Beschaffung vereinbart der LG Beschaffungsbedingungen, die den Besonderheiten des abgeschlossenen Vertrages Rechnung tragen. Dabei wird der LG versuchen, den Lieferanten auch zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, der dem LN bei Pflichtverletzungen durch den Lieferanten entstehen kann und zwar mit den Haftungsbestimmungen, die der LN ursprünglich mit dem Lieferanten ausgehandelt hat.

Anzahlungen durch den LN:

Hat der LN im Kauf- oder Liefervertrag Anzahlungen vereinbart, leistet der LN trotz des Eintritts des LG alle Anzahlungen, es sei denn, LN und LG haben eine besondere Vereinbarung über die Leistung von Anzahlungen durch den LG getroffen.

Bereits erbrachte und eventuell noch vom LN zu erbringende Anzahlungen gelten nach erfolgter Anzahlung vereinbarungsgemäß als Anzahlungen des LG. Alle dem LN im Zusammenhang mit den Anzahlungen entstandenen oder noch entstehenden Kosten werden vom LG nicht erstattet. Alle Anzahlungen leistet der LN auf sein Risiko.

Der LG erstattet dem LN die eventuell von ihm erbrachten Anzahlungen und zahlt nach Vorlage der Abnahmeerklärung des LN gem. nachfolgender Ziff.

2.9. den Restkaufpreis in einer Summe an den Lieferanten.

Bis zur Vorlage der Abnahmeerklärung gem. nachfolgender Ziff. 2.9. hat der LN keinen Anspruch auf Erstattung eventuell geleisteter Anzahlungen.

Der LN ist damit einverstanden, daß ein eventuell bereits entstandenes Anspruchsrecht am Leasinggegenstand aufgehoben wird.

2.4.

Kommt der Beschaffungsvertrag mit dem Lieferanten nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner vom Leasingvertrag zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat.

Im Falle des Rücktritts durch den LG hat der LN dem LG die üblicherweise durch die Bearbeitung und Verwaltung bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.

2.5.

Soweit dem LG aus dem Beschaffungsvertrag Verpflichtungen obliegen, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises hinausgehen, übernimmt der LN gegenüber dem Lieferanten diese weitergehenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für den LG. Stimmt der Lieferant der Übernahme der weitergehenden Verpflichtungen durch den LN nicht zu, ist der LN

ersatzweise verpflichtet, den LG von diesen Verpflichtungen im Wege der Erfüllungsübernahme freizustellen.

2.6.

Alle mit dem Beschaffungsvertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Rechte des LG werden dem LN im Rahmen dieses Leasingvertrages hiermit endgültig übertragen. Übertragen werden auch alle Ansprüche und Rechte aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten – einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte – sowie aus eventuellen die Lieferung oder die Eigenschaften des Leasinggegenstandes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden.

Ausgenommen von der Übertragung sind die Ansprüche und Rechte des LG auf Übertragung des Eigentums – auch im Rahmen der Nacherfüllung –, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, aus Minderung und auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens, insbesondere aufgrund seiner Zahlungen an den Lieferanten. Von der Übertragung ausgenommen sind schließlich alle Rechte des LG, die Anfechtung des Beschaffungsvertrages zu erklären.

Der LN nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche hiermit an; er wird jederzeit widerruflich zur Geltendmachung der bei dem LG verbliebenen Ansprüche mit Ausnahme der Anfechtungsrechte ermächtigt.

Der LN verpflichtet sich, alle ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich geltend zu machen und durchzusetzen.

Der LN hat zu verlangen, daß Zahlungen aufgrund der Ansprüche und Rechte, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an den LG als Berechtigten erfolgen.

Der LG ist für jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Ansprüche unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der LN kann die ihm übertragenen Rechte und Ansprüche ohne Zustimmung des LG nicht an Dritte abtreten und er wird bei ihrer Verfolgung auf die Interessen des LG in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.

Eine Rückgewähr des Leasinggegenstandes an den Lieferanten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten aus dem Rückabwicklungsverhältnis durch.

2.7.

Der Leasingvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, daß die Lieferung des Leasinggegenstandes für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist. Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die vom LG oder vom LN zu vertreten ist. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der LN während des Lieferverzuges des Lieferanten den Rücktritt vom Beschaffungsvertrag erklärt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.

Die Vereinbarung zur Anzahlung durch den LN gem. Ziff. 2.3 Abs. 2 bleibt von einer Auflösung des Leasingvertrages unberührt.

Die Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gem. vorstehender Ziff.

2.6 bleibt von der Auflösung des Vertrages ebenfalls unberührt.

Eine weitergehende Inanspruchnahme des LG ist nicht möglich.

2.8.

Im Verhältnis von LG zu LN gehen die Sach- und Preisgefahr zu dem Zeitpunkt auf den LN über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen Lieferant und LG maßgeblich ist.

Verwirklicht sich die Gefahr vor Übernahme des Leasinggegenstandes durch den LN durch Untergang oder nicht nur unerhebliche Beschädigung des Leasinggegenstandes, so kann der LN binnen einer Frist von 14 Tagen vom Leasingvertrag zurücktreten. Tritt der LN nicht zurück, beginnt die Leasinglaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist. Im Fall des Rücktritts hat der LN den LG von dessen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen. Sämtliche dem LG im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsenden Ansprüche tritt der LG für den Fall des Rücktritts vom Leasingvertrag oder dessen Aufhebung hiermit an den LN ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

2.9.

Die Untersuchung des Leasinggegenstandes stellt eine wesentliche Verpflichtung des LG gegenüber dem Lieferanten dar. Der LN nimmt diese Verpflichtung für den LG wahr. Der LN hat daher den Leasinggegenstand unverzüglich nach Lieferung als Erfüllungsgehilfe für den LG mit aller Sorgfalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des LG sofort zu rügen.

Der LN wird darauf hingewiesen, dass andernfalls Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten verloren gehen können und dies zum Verlust eigener Ansprüche des LN sowie zu Schadenersatzansprüchen des LG gegen ihn führen kann.

Der LN wird dem LG die vertragsgemäße Lieferung des Leasinggegenstandes unter Verwendung des Formulars „Abnahme-Erklärung“ unverzüglich bestätigen. Mit Zugang beim LG wird die „Abnahme-Erklärung“ zum wesentlichen Bestandteil des Leasingvertrages.

Die vorstehenden Regelungen gelten im Falle einer Nacherfüllung durch den Lieferanten entsprechend.

Sind im Vertrag zwischen Lieferant und LG Teillieferungen oder sind Lieferungen durch mehrere Lieferanten vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

2.10

Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem in der Abnahmeerklärung angegebenen Abnahmezeitpunkt folgt. Ziff. 2.8. bleibt vom Beginn der Leasinglaufzeit unberührt. Für Teillieferungen gilt dies entsprechend.

3. Belassung des Leasinggegenstandes, Leasingpreis

3.1.

Der LG verpflichtet sich, den gelieferten Leasinggegenstand dem LN während der Leasinglaufzeit zu belassen. Wird der Leasinggegenstand nach den Regelungen des Beschaffungsvertrages in Teillieferungen oder von mehreren Lieferanten geliefert, werden selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter von dem in der Abnahme-Erklärung angegebenen Zeitpunkt an selbständig belassen. Unabhängig von ihrem Beginn endet die Leasinglaufzeit nicht selbständig nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter zugleich mit der Leasinglaufzeit der selbständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter, mit denen sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Der LN verpflichtet sich, die im Leasingvertrag vereinbarten Zahlungen zu leisten. Dies sind die Leasingraten und gegebenenfalls ein Nutzungsentgelt in Höhe der anteiligen Rate für den Zeitraum von der Übernahme des Leasinggegenstandes bis zu Beginn der Leasinglaufzeit und, je nach Art des Vertrages, eventuell zusätzliche Zahlungen zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen oder kalkulatorischen Leasinglaufzeit sowie eine eventuell zusätzliche Nutzungsentschädigung im Falle der Nachlieferung gem. Ziff. 4.2 (im Folgenden zusammen „**vereinbarte Zahlungen**“ genannt). Die vereinbarten Zahlungen sind vom LN höchstpersönlich zu erbringen. Zahlungen durch Dritte können grundsätzlich mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden; die LG ist aber berechtigt, solche Zahlungen durch Dritte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zahlungseingang zurückzuweisen.

3.2.

Die Leasingraten sind im Voraus zahlbar. Die 1. Leasingrate und das eventuelle Nutzungsentgelt für den Zeitraum von der Übernahme des Leasinggegenstandes bis zum Beginn der Leasinglaufzeit und eine eventuelle Bearbeitungsgebühr sind zu Beginn der Leasinglaufzeit fällig. Die 2. Leasingrate ist am 01. des Folgemonats fällig. Die weiteren Leasingraten sind entsprechend zahlbar.

3.3.

Bei einer Veränderung der Anschaffungskosten des Leasinggegenstandes bis zur Bezahlung des Leasinggegenstandes durch den LG, z.B. durch dessen Spezifikation oder durch eine vom Lieferanten vorgenommene Preiserhöhung, ändern sich die vereinbarten Zahlungen und ein eventuell kalkulierter Restwert im gleichen Verhältnis.

Die Regelungen gem. Ziff. 3.4 zur Anpassung der vereinbarten Zahlungen gelten nur für solche Leasingverträge, die eine nicht fixierte Zinsvereinbarung beinhalten. Bei einer getroffenen Vereinbarung zur Zinsfixierung bleibt der Zinssatz unverändert und ist von den Regelungen zur Anpassung gem. Ziff. 3.4 ausgenommen.

3.4.

Bei Änderungen des zugrunde liegenden Kapitalmarktzinses bis zur Bezahlung des Leasinggegenstandes durch den LG kann dieser die vereinbarten Zahlungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, sofern die Anpassung im Verhältnis zu den ursprünglichen vereinbarten Zahlungen prozentual angemessen ist.

Gleiches gilt im Falle der Verschlechterung der Bonität des LN im Zeitraum zwischen Abgabe des Angebots zum Abschluss eines Leasingvertrages durch den LN bis zur Annahme durch den LG gem. Ziff. 1.2.

Danach bleiben die vereinbarten Zahlungen, mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen der zu bezahlenden Steuern gem. Ziff. 3.7 und Ziff. 15.1 unverändert.

3.5.

Für Teillieferungen gelten die Ziff. 3.3 und 3.4 entsprechend. Bei einem nicht selbständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgut werden die anteiligen vereinbarten Zahlungen für die Laufzeit gem. Ziff. 3.1 auf der Basis der gesamten vereinbarten Zahlungen errechnet. Sind zusätzliche Zahlungen zu Beginn oder am Ende der Vertragslaufzeit Bestandteil der vereinbarten Zahlungen wird weiter berücksichtigt, daß diese Beträge auch nach der Anpassung zu den jeweiligen Anschaffungskosten des Leasinggegenstandes im gleichen Verhältnis wie im Vertrag vereinbart stehen.

3.6

Der LN übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge, Steuern, Zölle, Einfuhr- und Ausfuhr- sowie sonstige Abgaben, die sich gegenwärtig und zukünftig auf die Ein- bzw. Ausfuhr, den Gebrauch oder die Haltung des Leasinggegenstandes beziehen.

3.7.

Die vereinbarten Zahlungen berücksichtigen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt behält sich der LG eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Zahlungen vor.

4. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

4.1.

Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasinggegenstandes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem LN zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet der LG dem LN nur durch Übertragung seiner Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten aus dem Beschaffungsvertrag. Übertragen sind mit den in Ziffer 2.6 genannten Ansprüchen und Rechten auch alle Ansprüche und Rechte des LG gegen den Lieferanten aus dem Beschaffungsvertrag wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen. Für die Geltendmachung der übertragenen Ansprüche gilt Ziffer 2.6 entsprechend.

Über jeden Sach- und Rechtsmangelfall ist der LG unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der LN wird darauf hingewiesen, daß er die Leistung der vereinbarten Zahlungen wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten erst dann, im Falle der Minderung anteilig, verweigern kann, wenn der Lieferant einem vom LN erklärten Rücktritt vom Beschaffungsvertrag oder einem geltend gemachten Schadenersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat. Das gleiche – vorläufige – Recht zur Verweigerung der Leistung der vereinbarten Zahlungen besteht, wenn der LN Klage gegen den Lieferanten auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat. Bis zu einer endgültigen Klärung der geltend gemachten Ansprüche bleibt der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren.

Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

4.2.

Setzt der LN gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Leasinggegenstandes durch, so ist der LG damit einverstanden, daß der bisherige Leasinggegenstand gegen den ersatzweise vom Lieferanten zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der Ersatzgegenstand gegenüber dem bisherigen Leasinggegenstand gleichwertig ist.

Der LN wird mit dem Lieferanten vereinbaren, daß dieser das Eigentum am Ersatzgegenstand unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, der den unmittelbaren Besitz erlangt.

Der LN wird den LG vor Austausch des Leasinggegenstandes über die geplante Lieferung des Ersatzgegenstandes unterrichten und nach erfolgtem Austausch dem LG die Maschinennummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstandes mitteilen.

Der Leasingvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurückzugebenden Leasinggegenstandes nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird.

Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, hat der LN dem LG eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten und es gelten folgende Regelungen: Die Zahlungsverpflichtung des LN ist nach entsprechender Rechnungsstellung des LG fällig.

Nach der Zahlung des Erstattungsbetrages kann der LN verlangen, daß eine fest vereinbarte oder kalkulatorische Laufzeit des Leasingvertrages um einen Zeitraum verlängert wird, der demjenigen entspricht, für den der LN bis zum Austausch des Leasinggegenstandes tatsächlich Leasingraten gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind Leasingraten nicht zu zahlen. Die übrigen Bestimmungen des Leasingvertrages gelten im Verlängerungszeitraum unverändert fort.

Wurde nur ein selbständig nutzungsfähiger Teil des Leasinggegenstandes getauscht, gilt das Vorstehende für diesen Teil des Leasinggegenstandes entsprechend.

Statt der Verlängerung kann der LN eine vom LG nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen Leasinggegenstandes erzielten Netto-Verwertungserlöses verlangen, soweit sich dieser durch den Umstand der Nachlieferung erhöht hat.

Ist eine Beteiligung des LN am Verwertungserlös vereinbart, ist diese bei der Bestimmung des dem LN gutzubringenden Betrages zu berücksichtigen.

4.3.

Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrages dahingehend ein, daß sich die vereinbarten Zahlungen entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten ermäßigen.

Der LG wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihm durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

4.4.

Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Leasingvertrag.

Der LN hat den LG so zu stellen, wie er ohne Abschluß des Leasingvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des Leasinggegenstandes stehen würde. Hiernach hat er die Anschaffungskosten des Leasinggegenstandes und die bis zur Aufhebung des Leasingvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu zahlen. Bereits geleistete Zahlungen auf den Leasingpreis sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den LG zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des LN angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des LN beim LG eingehende Beträge werden dem LN vergütet.

4.5.

Die Rückgewähr des Leasinggegenstandes an den Lieferanten oder Dritte führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/Dritten durch.

5. Eigentum des LG, Zulassung und Betrieb des Leasinggegenstandes

5.1.

Der Leasinggegenstand wird auf den Namen des LN in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Die Kosten für die Zulassung und Abmeldung gehen zu Lasten des LN.

Der LN ist verpflichtet, die ihm eventuell zur Zulassung überlassene Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Kfz-Brief) unverzüglich nach Zulassung an den LG herauszugeben.

Der LN ist verpflichtet, die für den Betrieb und die Haltung des Leasinggegenstandes geltenden Vorschriften zu beachten (z. B. StVG, StVZO, etc.), die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen (z. B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, ehemals GEZ) und die vorgeschriebenen Untersuchungen wie z.B. Hauptuntersuchung (HU) vorzunehmen.

Der LN ist alleiniger Halter des Leasinggegenstandes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze.

5.2.

Der LG wird durch den Kauf Eigentümer des Leasinggegenstandes. Die Haltereintragung des LN in die Zulassungsbescheinigung Teil II begründet keine Eigentümerstellung.

5.3.

Der LN darf nur mit schriftlicher Einwilligung des LG den Leasinggegenstand Dritten überlassen und auf Dritte zulassen.

Der LN wird dem LG einen Standortwechsel unverzüglich anzeigen. Dem LG ist auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen, wo sich der Leasinggegenstand befindet.

Die Rechte des LN gem. Ziff. 4.2 bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Bei einer vom LG dem LN gestatteten Untervermietung des Leasinggegenstandes verpflichtet sich der LN, dem LG unverzüglich den Namen, bzw. die Firma des Untermieters sowie die genaue Anschrift mitzuteilen. Der LN tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den LG zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, daß der LN ohne Einwilligung des LG den Leasinggegenstand Dritten zum Gebrauch überlassen, bzw. weitervermietet hat. Der LG nimmt diese Abtretung an.

Der LG verpflichtet sich, für den Fall, daß er dem LN die Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet hat, diese Abtretung erst im Sicherungsfalle gegenüber dem Dritten offenzulegen.

5.4.

Der LG und seine Beauftragten haben das Recht, den Leasinggegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen.

Dem LG ist auf dessen Verlangen innerhalb der normalen Geschäftszeit, bei Vertragsstörungen jederzeit, Zugang zu dem Grundstück / zu den Räumen zu gewähren, auf / in denen der Leasinggegenstand abgestellt ist.

Auf Verlangen des LG ist der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand mit einem auf das Eigentum des LG hinweisenden Kennzeichen zu versehen und / oder bei einer Nutzung des Leasinggegenstandes durch einen Dritten oder durch den LN auf dem Grundstück eines Dritten, den Dritten über das Eigentumsrecht des LG zu informieren.

5.5.

Einbauen und sonstige Veränderungen des Leasinggegenstandes, insbesondere das Beschriften oder Bekleben des Leasinggegenstandes, bedürfen der Zustimmung des LG.

Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Leasinggegenstandes erforderlichen, Betriebserlaubnis für den Leasinggegenstand nach der Straßenverkehrszulassungsordnung ist Sache des LN.

Änderungen und Einbauten gehen bei Rückgabe des Leasinggegenstandes entschädigungslos in das Eigentum des LG über.

Einbauten kann, auf Verlangen des LG muss der LN aber auf seine Kosten wieder wegnehmen; der LN verpflichtet sich, dann den ursprünglichen Zustand des Leasinggegenstandes wieder herzustellen.

Der LG stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung.

Der LN hat sicher zu stellen, dass der LG das uneingeschränkte Eigentum an dem eventuell veränderten Gegenstand erhält.

5.6.

Für Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder ist die schriftliche Zustimmung des LG erforderlich.

Die einschlägigen Bestimmungen der abzuschließenden Fahrzeugversicherung sind vom LN zu beachten.

Der LN ist gehalten, sich bei einschlägigen Einrichtungen über besondere und aktuelle Gegebenheiten für Auslandsreisen mit dem Leasinggegenstand zu informieren.

5.7.

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand vor dem Zugriff Dritter, z.B. durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, zu schützen. Er wird den LG im Falle eines Zugriffes unverzüglich unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen benachrichtigen.

Das gleiche gilt für den Fall der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Grundstück, auf dem sich der Leasinggegenstand befindet.

Der LN ist verpflichtet, im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des LN die Kosten einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu tragen, wenn der LG gegenüber dem pfändenden Gläubiger einen Ausfall erleidet.

5.8.

Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und des Gebrauchs (z.B. auch die Bezahlung von Mautgebühren) des Leasinggegenstandes ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der LN stellt den LG von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch, dem Betrieb oder der Haltung des Leasinggegenstandes ergeben, frei.

Der LG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei einer Inanspruchnahme Zahlungen zu leisten und beim LN Rückgriff zu nehmen.

6. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

6.1.

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand schonend, im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes und unter Beachtung der Rechtsvorschriften und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Lieferanten zu behandeln und den Leasinggegenstand auf seine Kosten stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigen und mangelfreien Zustand zu halten.

Der LN ist verpflichtet, die vom Hersteller des Leasinggegenstandes empfohlenen regelmäßigen Inspektionsintervalle einzuhalten.

Die Wartungsarbeiten und die Führung des Wartungsnachweises nach Herstellervorschrift wird der LN termingerecht in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb vornehmen lassen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Erbringung und Erhaltung der vom Lieferanten zu erbringenden Garantieleistungen.

Die Kosten der vorstehenden Maßnahmen gehen zu Lasten des LN.

6.2.

Der LN hat den Leasinggegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und die hierfür erforderlichen Reparaturen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen.

Der LN ist verpflichtet, bei erforderlichen Reparaturen nur Original-Ersatzteile des Herstellers zu verwenden.

Erforderliche Reparaturen hat der LN unverzüglich in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb ausführen zu lassen.

Schäden am Tachometer, Fahrtenschreiber und an der Tachometerwelle hat der LN dem LG zu melden und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb beheben zu lassen. Defekte am Tachometer sind dem LG unverzüglich zu melden und unverzüglich beheben zu lassen.

Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der LN auf seine Kosten durch. Gerät der LN mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so ist der LG berechtigt aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des LN selbst durchführen zu lassen. Ein Recht zur Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.3.

Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten für die restliche Leasinglaufzeit nicht.

Dies gilt auch für den Fall, daß ein Dritter die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit zu vertreten hat.

6.4.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (wenn z.B. die Reparaturkosten höher sind als 60 % des Wiederbeschaffungswertes für den Leasinggegenstand), so kann der LN stattdessen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Wiederbeschaffungswert des Leasinggegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber ein Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche fest vereinbarte oder kalkulatorische Leasinglaufzeit zuzüglich eines im Vertrag vereinbarten kalkulierten Restwertes sowie einer eventuell anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung zzgl. eventuell anfallender Bearbeitungsgebühren.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der LG ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Der LG wird dem LN den Verwertungserlös für den Leasinggegenstand abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten und – soweit der LN für die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit einzustehen hat – den Marktwert des Leasinggegenstandes zum Ablauf der festen oder kalkulatorischen Vertragslaufzeit vergüten bzw. anrechnen.

Der Kunde haftet für eine schadenbedingte Wertminderung auch ohne Verschulden. Die Höhe der Wertminderung kann durch Sachverständigen-gutachten nachgewiesen werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht, oder wird ein entsprechender Minderwert bei einem selbst verschuldeten Unfall durch den Versicherer nicht ausgeglichen, hat der LN dem LG Ersatz für merkantile Wertminderung pauschal in Höhe von 10 % der aufgewendeten Reparaturkosten zu leisten. Die Wertminderung entfällt oder ist niedriger anzusetzen, wenn der LN den Nachweis erbringt, dass keine oder eine geringere merkantile Wertminderung entstanden ist. Bei Schäden unter EUR 1.000,00 kann der LG keine Wertminderung vom LN verlangen. Die Bezahlung der Wertminderung erfolgt durch den LN an den LG.

7. Versicherungen und Entschädigungsleistungen

7.1.

Der LN verpflichtet sich, für den Leasinggegenstand auf seine Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 100 Mio. sowie eine Kfz-Vollversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung des LN von höchstens 500,00 EUR bzw. bei Nutzfahrzeugen ab 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht von höchstens EUR 1.000,00, die mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Leasinggegenstandes abzudecken hat, abzuschließen und für den Zeitraum zwischen Übernahme und Rückgabe des Leasinggegenstandes (Ziff. 11) abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Der Mindestdeckungsumfang der Fahrzeugversicherung ergibt sich aus der Versicherungserklärung und dem dem LN ausgehändigten Antrag auf Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheines.

Der LN tritt hiermit seine Rechte aus den o.g. Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Leasinggegenstandes gegen Dritte (z.B. Ansprüche aus einer abgeschlossenen GAP-Versicherung) und deren Haftpflichtversicherer an den LG ab, der die Abtretung annimmt und berechtigt ist, die Versicherung hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Abtretung dient zur Sicherung aller Zahlungsverpflichtungen des LN aus diesem Vertrag.

7.2.

Der LN ist verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche anzuzeigen und die Erteilung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheines zugunsten des LG bei seiner Versicherung zu beantragen; dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem Leasinggegenstand des Leasingvertrages aufzurechnen.

Der LN hat dem LG den Abschluss der Versicherung unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des Leasinggegenstandes nachzuweisen.

Kommt der LN dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach oder erlischt der Versicherungsschutz während der Leasinglaufzeit, ist der LG berechtigt - aber nicht verpflichtet - eine entsprechende Versicherung auf Kosten des LN abzuschließen.

Der LG ist ferner berechtigt, bei ihm zur Kenntnis gelangten Versicherungsrückständen diese auf Kosten des LN auszugleichen.

Sofern der LN Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder durchführen will, ist das daraus resultierende Risiko zusätzlich zu versichern, wobei eine Fahrzeugversicherung abzuschließen ist, die Entschädigungen in konvertierbarer Währung leistet. Der Abschluss dieser Versicherung ist dem LG nachzuweisen.

7.3.

Der LN ist zur Geltendmachung aller sich aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung des Leasinggegenstandes ergebenden Ansprüche des LG im eigenen Namen und auf eigene Kosten zur Leistung an den LG ermächtigt und verpflichtet. Erlangt der LN Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten, bevor er sämtliche Ansprüche des LG erfüllt hat, so sind diese Leistungen von ihm zur Begleichung von Reparaturrechnungen zu verwenden oder unverzüglich an den LG abzuführen.

7.4.

Der LN hat den LG über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Leasinggegenstandes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der LN folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Leasinggegenstand und voraussichtliche Reparaturkosten am Leasinggegenstand unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparaturrechnung an den LG einzureichen. Der LN ist verpflichtet, den LG bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Beendigung des Leasingvertrages - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung des LG wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der LN verpflichtet, dem LG neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten. Etwaige Versicherungsverleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Leasingobjektes stehen dem LG zu.

7.5.

Entschädigungsleistungen an den LG werden dem LN nach einer Reparatur, einer Ersatzbeschaffung oder einer Aufhebung gem. Ziff. 6.2, 6.4 und 8.2 vergütet bzw. angerechnet. Von der Gutschrift sind im Falle der Reparatur Zahlungen für Wertminderungen ausgenommen. Der LN kann die (Rück-)Abtretung von Ansprüchen aus der abzuschließenden Vollkaskoversicherung, etwaige Schadenersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen verlangen, sofern sämtliche Ansprüche aus dem Leasingvertrag gegenüber dem LG vollständig erfüllt sind.

8. Abhandenkommen oder Beschädigung

8.1.

Der LN trägt die Gefahr des Abhandenkommens und der totalen oder teilweisen Beschädigung des Leasinggegenstandes. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte gem. Ziff. 5.3. Der LN ist verpflichtet, das Abhandenkommen oder die totale oder teilweise Beschädigung des Leasinggegenstandes dem dem LG unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen und auf Verlangen des LG damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) an den LG zu übergeben.

8.2.

Für den Fall des Abhandenkommens und der totalen Beschädigung des Leasinggegenstandes vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des Leasingvertrages. Der LN hat einen Betrag, wie in Ziff. 6.4. geregelt, zu zahlen. Im Falle der teilweisen Beschädigung gilt Ziff. 6.2. entsprechend.

9. Kündigung, außerordentliche Kündigung

9.1.

Der Leasingvertrag ist auf die angegebene Leasinglaufzeit fest abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Dem Erben des Leasingnehmers steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages wegen Todes des Leasingnehmers nicht zu; er kann jedoch die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages, wie in Ziff. 6.4 geregelt, anbietet.

9.2.

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages bei Vorliegen eines wichtigen, in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegenden Grundes bleibt unberührt.

Der LG ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn

- a) der LN für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen Rate oder eines nicht unerheblichen Teils der jeweiligen Rate in Verzug ist, oder
- b) mit Zahlungen, deren Höhe mindestens zwei Raten entsprechen, in Verzug ist, wobei für die Ermittlung des Betrages von zwei rückständigen Raten, wenn die Höhe der laufenden Raten erheblich abweicht, die durchschnittliche Rate heranzuziehen ist, oder
- c) in den Vermögensverhältnissen des LN oder in der Werthaltigkeit einer für den Leasingvertrag vom LN oder von Dritten bestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag gefährdet wird, oder
- d) der LN trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung wesentlichen Vertragspflichten, z.B. seinen Verpflichtungen zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gem. Ziff. 14, nicht nachkommt, oder
- e) der LN trotz Abmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 3.6 nicht nachkommt und dem LN hierdurch eine eigene Inanspruchnahme droht oder
- f) der LN den Leasinggegenstand einer erheblichen Gefahr oder Entwertung aussetzt oder die Zugriffsmöglichkeiten des LG wesentlich erschwert, oder
- g) der LN unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des LG in erheblichem Umfang zu gefährden, oder
- h) das Unternehmen des LN ganz oder zu einem erheblichen Teil veräußert, verpachtet, liquidiert bzw. stillgelegt oder nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt wird, oder
- i) sich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse an Unternehmen des LN ändern, oder
- j) der LN trotz Fristsetzung den Abschluss einer ausreichenden Versicherung gem. Ziff. 7 nicht nachweist.

9.3.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde ist dem Kündigenden der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen.
Dies gilt insbesondere auch für den Schaden, der dem LG dadurch entsteht, daß er gegenüber der refinanzierenden Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten hat.

10. Verzug

10.1.

Der LG ist im Verzugsfalle berechtigt, evtl. Lastschriftbeleg-Rückgabekosten zu berechnen, ferner sonstige Verzugschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der LG ist im Falle des Verzugs des LN berechtigt, für Mahnungen mindestens einen Betrag iHv EUR 10,00 zu berechnen; der LN hat insoweit das Recht, den Nachweis zu führen, dass infolge des Verzugs dem LG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10.2.

Der LN hat das Recht, den Nachweis zu führen, daß infolge des Verzugs dem LG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11. Ende der Leasinglaufzeit, Rückgabe des Leasinggegenstandes

11.1

Bei Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Grunde, wird der LN den Leasinggegenstand auf seine Kosten und Gefahr mit Schlüsseln und sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Kundendienstheft, Ausweise) unverzüglich an den Sitz des LG zurück liefern.

Besteht ein berechtigtes Interesse des LG, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des LN einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der LN darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an den Sitz des LG.

11.2.

Für jeden Fall der Beendigung des Leasingvertrages überträgt der LN hiermit wieder alle ihm gem. Ziffer 2.6 übertragenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ansprüche und Rechte auf den LG, der diese Übertragung hiermit annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die vom LN zum Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der LN den Leasinggegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Leasingvertrages erwirbt.

Entsteht dem LG durch die zurück übertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird er diesen dem LN gut bringen.

11.3.

Der LN hat den Leasinggegenstand in einem Zustand, der der Anlieferungsbeschaffenheit unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch bewirkten normalen Abnutzung entspricht, zurück zu geben.

Von diesem vertragsgemäßen Zustand ohne weiteres erkennbar abweichende technische und optische Schäden und Mängel können in einem

bei Rückgabe gemeinsam vom LN und einem Beauftragten des LG zu fertigenden Protokoll festgehalten werden.

Anstatt dessen oder in Ergänzung zum Rückgabeprotokoll können die Beteiligten, insbesondere im Streitfalle, den Leasinggegenstand durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen (TÜV, DEKRA oder DAT) begutachten lassen.

Die Stellungnahme des Gutachters ist für beide Teile verbindlich.

Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Die Kosten für das Gutachten trägt der LN.

11.4

Der LN wird über vom Sachverständigen festgestellte Schäden und Mängel unterrichtet. Er ist aufgefordert, die Feststellungen zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich nach Kenntniserlangung gegenüber dem LG schriftlich zu erheben. In diesem Fall erhält der LN Gelegenheit zur Nachprüfung innerhalb von weiteren zwei Wochen.

11.5

Die Kosten, die zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes des Leasinggegenstandes erforderlich sind, hat der LN zu tragen.

11.6

Wird der Leasinggegenstand entgegen dem Willen des LG nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30stel der für die Vertragslaufzeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet.

Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Leasingobjektes gelten die Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen bezüglich des Leasinggegenstandes unverändert weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten.

Eine Weiternutzung des Leasinggegenstandes nach Ablauf der Leasingdauer begründet keine stillschweigende Verlängerung des Leasingvertrages.

§ 545 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen.

Gibt der LN Schlüssel und/oder Unterlagen nicht zurück, so kann der LG Ersatz auf Kosten des LN beschaffen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten.

12. Einzelregelungen zum Ablauf des Leasingvertrages

12.1

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die vom LN während der Leasinglaufzeit zu zahlenden Leasingraten lediglich eine Teilamortisation der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des LG sowie aller Nebenkosten, einschließlich der Finanzierungskosten und des Gewinnes des LG ergeben. Da der LG jedoch Anspruch auf Vollamortisation dieser Kosten einschließlich ihres Gewinnes hat, wird ein „Restwert“ (vergleiche Restwertvereinbarung auf dem Antragsvordruck) für den Wert des Leasinggegenstandes nach Ablauf der fest vereinbarten Leasinglaufzeit bestimmt.

Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien folgendes:

12.2

Der LG ist bereit, mit dem LN vor Ablauf des Leasingvertrages über einen Verlängerungsvertrag zu verhandeln. Ein schriftlicher Verlängerungsantrag muss dem LG spätestens drei Monate vor Beendigung des Leasingvertrages zugehen. Bei positiver Entscheidung des LG wird ein Verlängerungsvertrag geschlossen.

12.3

Für den Fall, dass eine Verlängerung nicht zustande kommt, bietet der LN bereits jetzt verbindlich und unwiderruflich an, den Leasinggegenstand zum Zeitpunkt des Ablaufs der Leasinglaufzeit in dem Zustand, in dem er sich dann befindet, zu kaufen (Kaufangebot).

Der LN bietet den Kauf zu dem auf dem Antragsvordruck genannten kalkulierten Restwert als Kaufpreis an.

Dem LN ist hierbei bekannt, dass es sich dann um einen gebrauchten Gegenstand handelt, bei dem auf Grund des Alters und seiner bisherigen Nutzung ein Verschleiß eingetreten ist. Der vertragsgemäße Zustand des Leasinggegenstandes zum Verkaufszeitpunkt ergibt sich daher unter Berücksichtigung des Alters und der Nutzung.

Der LN bietet den Kauf des Gegenstandes unter Ausschluss jeder Haftung des LG für Mängel an. Auf Schadenersatz kann der LG aber in Anspruch genommen werden,

- wenn er mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
- wenn er mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist,
- wenn er gegen ihre sonstigen vertraglichen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat,

- soweit zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leasingvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Leasingvertrages gerade zu gewähren hat.

Das Eigentum an dem Leasinggegenstand verbleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus dem Leasingvertrag bestehender Forderungen bei dem LG.

12.4

Macht der LG von dem Angebot des LN gemäß Ziffer 12.3 Gebrauch, so kommt der Kaufvertrag mit Zugang der entsprechenden Erklärung des LG, die auch in der Rechnungserteilung liegen kann, zustande.

12.5

Macht der LG von dem Angebot des LN gemäß Ziffer 12.3 keinen Gebrauch bzw. kommt ein Verlängerungsvertrag gemäß Ziffer 12.2 nicht zustande, so ist der LG berechtigt und wird sich darum bemühen, den Leasinggegenstand zu verwerten. Erzielt der LG bei einem Verkauf des Leasinggegenstandes an einen Dritten oder an den LN einen über dem kalkulierten Restwert liegenden Nettoerlös (=Verkaufserlös abzüglich Mehrwertsteuer und verkaufsbedingter Kosten), so steht der über dem kalkulierten Restwert hinaus vereinnahmte Nettoerlös dem LN zu 75 % zu.

13. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

Der LN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte geltend machen.

Eine Abtretung der dem LN aus dem Leasingvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ohne Zustimmung des LG ausgeschlossen.

Der LG ist berechtigt, die ihm zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen und hierbei auch einen Forderungsverkauf vorzunehmen.

14. Auskünfte

Der LN hat dem LG die zur Erfüllung seiner Identifizierungspflicht gem. § 4 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der LN wird dem LG über seine Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen; insbesondere wird der LN auf Anforderung seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, datierten und rechtsverbindlich unterzeichneten Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens jedoch 9 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres des LN, übermitteln.

Weigert sich der LN zur Auskunftserteilung bzw. zur Vorlage der angeforderten Unterlagen, so steht dem LG ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Der LN ist damit einverstanden, daß der LG Unterlagen und Informationen an ein refinanzierendes Institut des LG weiterleitet.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1.

Alle Zahlungen sind zuzüglich der bei Fälligkeit jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu leisten.

15.2.

Alle eingehenden Zahlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet. Soweit der LN sowohl zum Ausgleich rückständiger Raten oder sonstiger vereinbarter Zahlungen aus dem Leasingvertrag, als auch zum Schadenersatz verpflichtet ist, werden eingehende Zahlungen zunächst auf den Schadenersatzanspruch und dann auf rückständige Raten oder sonstige Verpflichtungen verrechnet. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

15.3

Der LG haftet für eigenes Verhalten auf Schadenersatz nur,

- wenn er mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
- wenn er mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist oder
- wenn er gegen seine sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leasingvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Leasingvertrages gerade zu gewähren hat. Entsprechendes gilt bei einem

schadensbegründenden Verhalten der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des LG. Hat der LG für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann er vom Leasingnehmer die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die dem LG einen Regress gegen den Dritten ermöglichen.

15.4.

Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Leasingvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Schriftformerfordernis abändern soll.

Sollte eine Bestimmung des Leasingvertrages oder dieser Allgemeinen Leasingbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Leasingvertrages am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

15.5

Erfüllungsort ist Langen (Hessen).

Gerichtsstand ist Langen (Hessen), wenn der LN ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn kein allgemeiner Gerichtsstand im Inland besteht oder wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des LN im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.